

§ 5 BesASO (Bayern) — Aufnahme

Schulordnung für die Schulen besonderer Art
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe an den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Schulen ist der erfolgreiche Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe einer anderen Schule; in abschlussbezogenen Klassen gelten die Aufnahmevorschriften der jeweils geltenden Schulordnungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Für die Zuweisung zu den Zügen der einzelnen Schularten der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 aufgeführten Schulen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Zitiervorschlag: § 5 BesASO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BesASO/5>